Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

Anmeldungen sind stets nur an den Insolvenzverwalter (Treuhänder, Sachwalter) zu senden, nicht an das Gericht.
Bitte beachten Sie auch das gerichtliche Merkblatt zur Forderungsanmeldung.

An die Insolvenzverwaltung
Rechtsanwälte Hövel & Collegen · Raimundstraße 98 · 60320 Frankfurt am Main
Telefon 069 / 94 54 84 60 · kanzlei@rahuc.de

Verfahren

Schuldnerin / Schuldner

Insolvenzgericht: Amtsgericht

Aktenzeichen

Gläubigerin / Gläubiger und Vertretung

Gläubigerin / Gläubiger
Genaue Bezeichnung mit Postanschrift, bei Gesellschaften mit Angabe der gesetzlichen Vertreter

Gläubigervertreterin / Gläubigervertreter
Die Beauftragung eines Rechtsanwalts ist freigestellt. Die Vollmacht muss sich ausdrücklich auf Insolvenzsachen erstrecken.

☐ Vollmacht anbei bzw. folgt umgehend

Geschäftszeichen

IBAN

BIC (ggf.)

Geschäftszeichen

IBAN

BIC (ggf.)

Bankverbindung für eine Zahlung bei der Verteilung – bitte nur eine angeben: entweder für die Gläubigerin / den Gläubiger oder für die Vertretung.

Angemeldete Forderungen (§ 38 InsO)

Jede selbstständige Forderung ist getrennt anzugeben. Reicht der Raum nicht aus, sind weitere Forderungen in einer Anlage nach demselben Schema aufzuschlüsseln.

Erste Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt) €

Zinsen, höchstens bis zum Zeitpunkt vor der Eröffnung des Verfahrens:

Prozentpunkte über dem Basiszinssatz aus € seit dem €

% aus € seit dem €

Kosten, die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind €

Summe €

Zweite Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt) €

Zinsen, höchstens bis zum Zeitpunkt vor der Eröffnung des Verfahrens:

Prozentpunkte über dem Basiszinssatz aus € seit dem €

% aus € seit dem €

Kosten, die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind €

Summe €

Nachrangige Forderungen (§ 39 InsO)

Diese Forderungen sind nur anzumelden, wenn das Gericht ausdrücklich hierzu aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO). Die gesetzliche Rangstelle ist durch Ankreuzen zu bezeichnen. Ab Nachrang 3 sind Zinsen und Kosten gesondert anzugeben und der jeweiligen Hauptforderung zuzuordnen (vgl. § 39 Abs. 3 InsO).

☐ 1. Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 1 InsO		€
☐ 2. Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 2 InsO		€
☐ 3. Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO		€
☐ 4. Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 4 InsO		€
☐ 5. Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO		€
☐ 6. Nachrang des § 39 Abs. 2 InsO		€
Zinsen (§ 39 Abs. 3 InsO) zu Nachrang		€
Kosten (§ 39 Abs. 3 InsO) zu Nachrang		€
Summe der nachrangigen Forderungen		€

Abgesonderte Befriedigung

Abgesonderte Befriedigung unter gleichzeitiger Anmeldung des Ausfalls wird beansprucht:

☐ Ja, Begründung siehe Anlage ☐ Nein

Ausnahme von der Restschuldbefreiung (§ 302 InsO, § 174 Abs. 2 InsO)

Die angemeldete Forderung soll von der Restschuldbefreiung gem. § 302 InsO ausgenommen werden:

☐ Ja, die Verbindlichkeiten des Schuldners resultieren

- ☐ aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung;
- ☐ aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat;
- ☐ aus einem Steuerschuldverhältnis, da der Schuldner in diesem Zusammenhang wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist.

Der Rechtsgrund, aus dem sich nach Einschätzung der Gläubigerin / des Gläubigers eine der vorgenannten Forderungen des § 174 Abs. 2 InsO ergibt, ist in der Anlage genannt bzw. dargelegt.

☐ Nein

Grund und nähere Erläuterung der Forderungen

z. B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Reparaturleistung, Arbeitsentgelt, Wechsel, Schadensersatz

Als Unterlagen, aus denen sich die Forderungen ergeben, sind beigefügt (möglichst in Kopie):

Ort | Datum | Unterschrift und ggf. Firmenstempel

Bitte reichen Sie diese Anmeldung zusammen mit Kopien der Unterlagen bei der Insolvenzverwaltung ein.
Beachten Sie auch die Hinweise im gerichtlichen Merkblatt zur Forderungsanmeldung.